

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte MdB
stellv. Vorsitzender des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ze
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

25. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

die Bundesregierung hat den o. g. Gesetzentwurf in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt ausdrücklich, dass an dem bestehenden Fremdbesitzverbot festgehalten werden soll. Hiermit ist sichergestellt, dass die reine Beteiligung externer Kapitalgeber mit entsprechend hohen Renditeerwartungen weiterhin ausgeschlossen ist. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Steuerberatung.

Die BStBK fordert, den Kreis der zulässigen Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft auf Angehörige verkammerter Freier Berufe zu beschränken, die über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen. Eine Öffnung für alle Freien Berufe würde zu einer Aushöhlung und Gefährdung der Verschwiegenheitsverpflichtung führen und Gesellschafter zulassen, die selbst keiner Aufsicht durch eine Berufskammer unterliegen. Eine so weitgehende Öffnung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gefordert.

Der Einsatz digitaler Prozesse in den Steuerberaterkanzleien und die elektronische Kommunikation mit den Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten und anderen Institutionen schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran. Der Steuerberater bewegt sich im Rahmen der Berufsausübung zunehmend in einem digitalen Umfeld und nimmt Online-Dienstleistungen in Anspruch, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen seines Mandanten in Ausübung seines Mandats. Dies erfordert die Schaffung einer digitalen bestätigten Steuerberater-Identität, die es dem Steuerberater ermöglicht, sich bei Online-Diensten zu authentisieren und hierbei seine Berufsträgereigenschaft tagesaktuell zu belegen. Die BStBK plant daher die Einrichtung einer Steuerberaterplattform, über die insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft des Berufsträgers durchgeführt werden kann.

Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein (nach dem Vorbild des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs). Das Postfach als Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund ist ein solcher digitaler Dienst, den der Steuerberater zukünftig nutzen und der aufgrund der Nutzungspflicht gemäß §§ 52a, 52d FGO eine zentrale Bedeutung haben wird. Nachrichten, die der Steuerberater über sein Postfach versendet, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl seine Personenidentität als auch seine Berufsträgereigenschaft bestätigt.

Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs durch die BSStBK bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Steuerberatungsgesetz. Aufgrund der angestrebten Inbetriebnahme spätestens am 1. Januar 2023 und der hierfür erforderlichen Entwicklungs- und Vorlaufzeiten ist eine Regelung noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens dringend erforderlich. Wir bitten nachdrücklich darum, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Wege des Umdruckverfahrens um eine entsprechende Regelung zu ergänzen, damit das Projekt wie geplant bis Anfang 2023 realisiert werden kann.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufs-
rechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufs-
ausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer
Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, den 25. Februar 2021

Seite 2

I. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

Artikel 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. Zu Nr. 3 – Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Nr. 3 StBerG-E)

Bisher regelt § 3 Nr. 3 StBerG, dass Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der neu gefasste § 3 Nr. 3 StBerG soll demgegenüber nur Gesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO erfassen. Diese Vorschrift regelt jedoch nur die gemeinsame Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in Personengesellschaften, insbesondere in Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften („Sozietäten“). Nicht erfasst werden dagegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. S. d. §§ 27 ff. WPO. Da wohl nicht beabsichtigt sein dürfte, die Befugnis von Wirtschaftsprüfung- und Buchprüfungsgesellschaften zur Hilfeleistung in Steuersachen zu streichen, regt die BSStBK an, § 3 Nr. 3 StBerG entsprechend der bisherigen Regelungslage um Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften zu ergänzen.

2. Zu Nr. 4 – partieller Zugang (§§ 3d bis 3g StBerG-E)

a) § 3d StBerG-E

aa) Absatz 1

Nach § 3d Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E setzt der partielle Zugang lediglich voraus, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsstaat „zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist“.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in Art. 4f. den partiellen Zugang regelt, verwendet dagegen die Formulierung „qualifiziert“ (vgl. Art. 4f Abs. 1 Satz 2 Buchst. a). Dies spricht dafür, dass nicht allein auf die Befugnis zu einer Tätigkeit in einem bestimmten Teilbereich, sondern auf die Berufsqualifikation im Sinne eines Ausbildungs- und Befähigungsnachweises abzustellen ist. Denn bei dem partiellen Berufszugang geht es letztlich um die Anerkennung einer auf einen bestimmten Teilbereich beschränkten Berufsqualifikation. Für dieses Verständnis spricht auch § 3d Abs. 3 Nr. 3 StBerG-E, nach dem der Antrag auf Gewährung eines partiellen Zugangs auch einen Nachweis über die Berufsqualifikation enthalten muss.

Die BSStBK schlägt daher vor, § 3d Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„1. der Antragsteller über einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis verfügt, der bescheinigt, dass der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für die partieller Zugang begehrt wird, ohne Einschränkung qualifiziert ist, und der von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz

Seite 3

nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden ist.“

Nach Ansicht der BSStBK sollte darüber hinaus als Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Berufszugangs auch die Ablegung einer auf den jeweiligen Teilbereich beschränkten Eignungsprüfung vorgesehen werden.

Nach Ansicht der BSStBK ist aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung eine hinreichende Kontrolle der Qualifikation des Bewerbers im Rahmen einer Prüfung zwingend erforderlich. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass in Ländern, in denen die Steuerberatung nicht reguliert ist (wie z. B. in den Niederlanden), Dienstleister dauerhaften Zugang zu einem bestimmten Teilbereich der Steuerberatung erhalten, die über keine vergleichbare Qualifikation verfügen. Auch könnte die Regelung zum partiellen Zugang in diesem Fall zu einem Einfallstor für Personen werden, die in Deutschland die Steuerberaterprüfung entweder nicht bestanden haben oder deren Bestellung widerrufen wurde. Denn diese könnten über den partiellen Berufszugang versuchen, Steuerberatungsleistungen in Deutschland anzubieten. Im Hinblick auf die Schutzzwecke des Steuerberatungsgesetzes (Verbraucherschutz, Qualitätssicherung, Sicherung des Steueraufkommens und Schutz der Steuerrechtspflege) sollten bezüglich des dauerhaften Zugangs zu einem Teilbereich der beruflichen Tätigkeiten und dem Zugang zum Vollberuf keine unterschiedlichen Maßstäbe angelegt und wie beim Vollzugang eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

Die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung zu verlangen, lässt Art. 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie auch zu. Nach Art 4f Abs. 3 werden Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel I der Berufsqualifikationsrichtlinie geprüft. Artikel 14 Abs. 3, der in Titel III Kapitel I geregelt ist, bestimmt, dass abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben kann. Da diese Voraussetzungen beim deutschen Steuerberater erfüllt, kann durch den Verweis in Art. 4f Abs. 3 der Richtlinie als Voraussetzung für den partiellen Zugang ebenfalls die Ablegung einer Eignungsprüfung gefordert werden.

Die BSStBK schlägt daher vor, § 3d StBerG-E um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Personen, die einen Antrag auf partiellen Zugang stellen, müssen eine Eignungsprüfung ablegen. Mit der Eignungsprüfung sollen sie ihre Befähigung nachweisen, die beruflichen Tätigkeiten in dem betreffenden Teilbereich auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse in dem jeweiligen Bereich, für den partieller Zugang beantragt wird. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit höchstens zwei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung entfällt insgesamt oder zum Teil, soweit der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse,

Seite 4

Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die für die Berufsausübung in dem Teilbereich erforderlich sind, für den partieller Zugang beantragt wird, und die von einer zuständigen Stelle formell anerkannt wurden. § 37a Absatz 3a, Absatz 4 Sätze 5 bis 9 und Absatz 4a finden entsprechende Anwendung. Für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften der Steuerberaterprüfung.“

bb) Absatz 2

Die BSStBK begrüßt, dass entsprechend der Regelung des § 3a StBerG für die Bearbeitung des Antrags auf partiellen Zugang die Steuerberaterkammern gemäß der in § 3a Abs. 2 Satz 2 StBerG geregelten Länderzuordnung zuständig sein sollen. Hierfür spricht insbesondere, dass die Steuerberaterkammern und nicht die BSStBK Einzelfallentscheidungen treffen (z. B. bei der Bestellung zum Steuerberater oder der Zulassung einer Ausnahme von der gewerblichen Tätigkeit). Zudem sind schon bisher die Steuerberaterkammern für die Meldung der ausländischen Dienstleister nach § 3a StBerG zuständig. Im Zuge dessen haben die Steuerberaterkammern hinsichtlich der Länder, für die sie zuständig sind, entsprechende Kenntnisse über die Berufsregulierung in den betreffenden Ländern erworben. Zudem ist vorgesehen, dass Personen, denen partieller Zugang gewährt wurde, in das Berufsregister eingetragen werden. Das Berufsregister wird aber von den Steuerberaterkammern (und nicht von der BSStBK) geführt.

Nach Ansicht der BSStBK sollte jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Steuerberaterkammern die Zuständigkeit für den partiellen Zugang auf eine andere Steuerberaterkammer übertragen können, um durch eine solche Aufgabenkonzentration Synergieeffekte und damit mögliche Kosteneinsparungen nutzen zu können. Da entsprechend der Erfahrungen mit den Meldungen nach § 3a StBerG die Anträge auf partiellen Zugang sich voraussichtlich auf bestimmte Länder konzentrieren werden (z. B. Österreich, die Niederlande), erscheint es sinnvoll, ggf. bei diesen Steuerberaterkammern die Zuständigkeiten zu bündeln und die Kammern, die für Länder zuständig sind, bei denen nur sehr selten ein Antrag gestellt werden dürfte, von diesem zusätzlichen Aufwand zu entlasten. Die BSStBK schlägt daher vor, in Anlehnung an § 76 Abs. 4 StBerG in § 3d Abs. 2 StBerG-E die folgenden Sätze 3 und 4 einzufügen:

„Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 2 zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgabe übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“

cc) Absatz 3

Die Regelung geht erkennbar davon aus, dass auch juristische Personen und Personengesellschaften einen Antrag auf partiellen Zugang stellen können. Gegen eine solche Erweiterung auf Gesellschaften spricht, dass die Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 20. November 2013 die Formulierung „Berufsangehörige“ verwendet (vgl. Art. 4f Abs. 1 Satz 2 Buchst. a). Auch geht es nach unserem Verständnis bei dem partiellen Berufszugang um die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem bestimmten Teilbereich. Über diese verfügen aber nur natürliche Personen. Insoweit besteht ein

Seite 5

wesentlicher Unterschied zur Vorschrift des § 3a StBerG, an dem sich der Regelungsvorschlag zum partiellen Zugang stark anlehnt: Bei der Regelung des § 3a StBerG geht es um die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung und nicht um einen partiellen Berufszugang. Die BStBK spricht sich daher dafür aus, die Regelung zum partiellen Zugang auf natürliche Personen zu beschränken.

b) § 3e StBerG-E

aa) Absatz 1

- Satz 1

Hinsichtlich des Umfangs der Befugnis beschränkt sich der Entwurf auf die Regelung, dass der partielle Zugang zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt. Um Unklarheiten bezüglich des Befugnisumfangs und eine damit verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte aus Sicht der BStBK diesbezüglich eine Konkretisierung und Klarstellung erfolgen, dass sich die Befugnis auf die Tätigkeit beschränkt, für die ein partieller Zugang gewährt wurde. Die BStBK schlägt vor, hierzu in § 3e Abs. 1 StBerG-E die folgenden Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Die Gewährung des partiellen Zugangs berechtigt die Person beschränkt auf die Tätigkeit, für die partieller Zugang gewährt wurde, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat.“

- Satz 5

Nach § 3e Abs. 1 Satz 5 StBerG-E sollen für Personen, denen partieller Zugang gewährt wurde, die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren entsprechend gelten. Da diese Personen nur über eine Teilqualifikation verfügen und keine Kammermitglieder werden sollen, ist nach Ansicht der BStBK die Anwendung der Regelungen zum berufsgerichtlichen Verfahren auf diesen Personenkreis sach- und systemfremd. Der entsprechende Verweis auf die Vorschriften des fünften Abschnitts des zweiten Teils des StBerG sowie auf § 82 StBerG sollte daher gestrichen.

bb) Absatz 5

Nach § 3e Abs. 5 StBerG-E soll das Verfahren hinsichtlich der Bearbeitung eines Antrags auf partiellen Zugang gebührenfrei sein. Aus Sicht der BStBK ist eine solche Gebührenfreiheit weder von der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gefordert noch sachgerecht. Eine zwingende Gebührenfreiheit ist in Artikel 4f der EU-Richtlinie nicht vorgesehen. Eine solche Vorgabe besteht nur für die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung i. S. d. § 3a StBerG. Unter dem Titel II „Dienstleistungsfreiheit“ regelt Art. 6 Satz 1 Buchst. a der Berufsqualifikationsrichtlinie, dass die vorübergehende Eintragung bei einer Berufsorganisation für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen darf. Die

Seite 6

Regelung zum partiellen Zugang setzt aber nicht diese Vorgabe der Berufsqualifikationsrichtlinie um, sondern allein die Vorschrift des Art. 4f der Richtlinie.

Hinzu kommt, dass die Prüfung des Antrags auf partiellen Berufszugang für die Steuerberaterkammern einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird. Die damit eingehenden Personalkosten können nicht einseitig zu Lasten der Steuerberaterkammern gehen. Wenn die EU-Richtlinie dies zulässt, müssen die Steuerberaterkammern die Möglichkeit erhalten, diese Kosten durch die Erhebung angemessener Gebühren zu finanzieren. Es ist aus Sicht der BSStBK nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung diesen Spielraum, den die Richtlinie bietet, nicht zugunsten der Steuerberaterkammer nutzen will.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BSStBK vor, § 3e Abs. 5 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Antrags auf partiellen Zugang eine Gebühr von 500 Euro an die zuständige Stelle zu zahlen. In einer Gebührenordnung nach § 79 Absatz 2 kann die Höhe der Gebühr abweichend bestimmt werden. § 79 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“

c) § 3f StBerG-E

Nach § 3f StBerG kann die zuständige Stelle der partiell zugelassenen Person die weitere Hilfeleistung in Steuersachen unter anderen untersagen, wenn dieser im Herkunftsmitgliedstaat die Ausübung der Tätigkeit untersagt wurde. Unklar ist, wie die zuständige Stelle von dieser Information Kenntnis erlangen kann. Das Recht, die erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen einholen zu dürfen, ist in § 3e Abs. 2 StBerG-E nur für die Prüfung des Antrags auf partiellen Zugang geregelt.

Die BSStBK spricht sich dafür aus, entsprechend der Regelung des § 3a Abs. 7 Satz 2 StBerG in § 3f StBerG-E einen Verweis auf § 3e Abs. 2 StBerG aufzunehmen, der diese Regelung für entsprechend anwendbar erklärt. Es wird daher vorgeschlagen, § 3f StBerG-E um den folgenden Satz 2 zur ergänzen:

„§ 3f Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. Zu Nr. 11 – Berufsausübungsgesellschaften (§ 49 StBerG-E)

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG-E sollen für Berufsausübungsgesellschaften zulässige Rechtsformen solche ausländischen Rechtsformen sein, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaats zulässig sind. Nicht erfasst sind damit US-amerikanische und britische Gesellschaftsformen (wie die Limited Liability Partnership (LLP) und die Limited Liability Company (LLC)). Bisher konnte zumindest die britische LLP unter § 56 Abs. 1 StBerG subsumiert werden, da die Vorschrift rechtsformneutral ausgestaltet und diese Rechtsform mit der deutschen Partnerschaftsgesellschaft vergleichbar ist. § 56 StBerG soll nun aber entfallen und durch die §§ 49 ff. StBerG-E (neu) ersetzt werden.

Seite 7

Dies hätte zur Folge, dass Steuerberater sich nicht zu einer Berufsausübungsgesellschaft in einer Rechtsform in einem Nicht-EU-Staat bzw. Nicht-EWR-Vertragsstaat zusammenschließen dürften. Steuerberater müssten somit Berufsausübungsgesellschaften, die als US/UK-LLP/LLC verfasst sind und über deutsche Zweigniederlassungen agieren, verlassen, während eine (interprofessionelle) Gesellschaft als solche das Steuerrecht weiterhin als Rechtsdienstleistung anbieten kann, dann allerdings nur noch über ihre in der Regel weniger sachkundigen anwaltlichen Gesellschafter, denen der Gesetzgeber die Nutzung dieser Rechtsform über § 207a BRAO-E eröffnet. Zudem dürften Steuerberater mit einer weiteren Zulassung als Rechtsanwalt ihren Steuerberaterberuf nur noch außerhalb der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (in einer – regelmäßig neu zu gründenden – eigenen Kanzlei), während sie mit ihrem Beruf als Rechtsanwalt Mitglied bleiben dürften.

Gerade die britische LLP ist bei größeren internationalen Steuerberatungsgesellschaften eine beliebte und verbreitete Rechtsform. Diese Gesellschaften dürften auf den Fortbestand der Zulässigkeit der Rechtsform der LLP vertrauen.

Die BStBK spricht sich daher dafür, den bisher zulässigerweise in der Rechtsform der UK/US-LLP organisierten Gesellschaften zumindest Bestandsschutz zu gewähren. Denkbar wäre auch, § 50 StBerG-E um eine Regelung zu ergänzen, nach der eine Beteiligung an Drittstaatsgesellschaften zulässig ist, wenn diese nach § 207a BRAO-E im Inland zugelassen sind.

4. Zu Nr. 11 – Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 50 StBerG-E)

a) § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StBerG-E

Für alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch für Steuerberatungsgesellschaften sollen als Gesellschafter ausländische Steuerberater zugelassen werden, soweit der Beruf in der Ausbildung und den Befugnissen dem deutschen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen. Diese Regelung ist aus Sicht der BStBK zu begrüßen, da damit der bestehende Widerspruch beseitigt wird, dass bei Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, nach § 56 Abs. 3 StBerG ausländische Berufsangehörige bei bestehender Vergleichbarkeit als Gesellschafter zugelassen sind, nicht dagegen bei der Steuerberatungsgesellschaft. Zudem sieht der Regierungsentwurf – wie von der BStBK vorgeschlagen – in Ergänzung zum Referentenentwurf vor, dass entsprechend der geltenden Vorschrift des § 56 Abs. 3 StBerG nicht nur auf eine Entsprechung hinsichtlich Ausbildung und Befugnissen abgestellt wird, sondern auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Berufsausübung. Die BStBK begrüßt die Regelung daher ausdrücklich.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Vorschrift regt die BStBK an, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen nach dem Vorbild der Regelung des § 206 Abs. 1 BRAO im Wege einer Rechtsverordnung eine Liste der ausländischen Berufe erstellt, bei denen eine Vergleichbarkeit mit den entsprechenden inländischen Berufen festgestellt wurde, um eine einheitliche

Seite 8

Rechtsanwendung durch die zuständigen Berufskammern sicherzustellen. Für den steuerberatenden Beruf könnte insoweit auf die bereits bestehende Liste der sozietätsfähigen Berufe gem. § 56 Abs. 3 StBerG aufgebaut werden.

Weiterhin sollte den Berufsausübungsgesellschaften auferlegt werden, dass diese sowohl im Anerkennungsverfahren als auch bei späteren Änderungen Nachweise zur Zugehörigkeit der ausländischen Steuerberater, Rechtsanwälte etc. zu der jeweiligen Berufsgruppe der zuständigen Steuerberaterkammer vorzulegen haben, da insbesondere der Beruf des Steuerbersaters nicht harmonisiert ist und die Steuerberaterkammern diese Zuordnung gerade bei außereuropäischen Ländern aus eigener Kenntnis nicht treffen können. Dabei sollte den Steuerberaterkammern auch das Recht eingeräumt werden, eine Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache durch einen gerichtlich bestellten und vereidigten Dolmetscher anfordern zu können.

b) § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E

Zunächst begrüßt die BStBK ausdrücklich, dass an dem bestehenden Fremdbesitzverbot bzw. den Vorschriften zur Kapitalbindung festgehalten werden soll, d. h. die reine Beteiligung externer Kapitalgeber insbesondere von Banken und Versicherungsunternehmen, weiterhin ausgeschlossen sein soll. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Steuerberatung.

Jedoch sieht es die BStBK kritisch, dass auch für die bisher sozietätsfähigen Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer) ein Erfordernis der aktiven Mitarbeit der Gesellschafter eingeführt werden soll. Da die Berufspflichten dieser Berufe weitgehend parallel geregelt sind, ist eine aktive Mitarbeit zur Sicherung der Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, nicht erforderlich. Es ist vielmehr ausreichend, dass die berufsrechtliche Zulassung und die Mitgliedschaft in der Berufskammer noch bestehen. Zudem dienen die Gesellschaftsanteile regelmäßig der Altersvorsorge des Berufsangehörigen. Dieser sollte selbst darüber entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt er seine Anteile an einen Nachfolger überträgt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verhältnismäßig, dass ein Steuerberater, der in den Ruhestand getreten ist, von Gesetzes wegen nicht mehr Gesellschafter sein darf und seine Gesellschaftsanteile zwingend veräußern muss. Zu Recht sieht deshalb das Steuerberatungsgesetz das Erfordernis einer aktiven Mitarbeit in § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG – abgesehen von dem Sonderfall der besonders befähigten Personen i. S. d. § 50 Abs. 3 StBerG – bisher auch nicht vor. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sollte nach Ansicht der BStBK jedenfalls bei den schon bisher sozietätsfähigen Berufen von einem solchem zusätzlichen Erfordernis abgesehen werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll der Kreis der zulässigen Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich auf alle Freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG erweitert werden. Die BStBK lehnt die vorgesehene Erweiterung auf alle Freien Berufe als zu weitgehend ab. Sie fordert, den Kreis der zulässigen Gesellschafter stattdessen lediglich auf Angehörige **ver-**
kammerter Freier Berufe auszudehnen, denen ein **Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO** zusteht.

► **Erweiterung auf alle Freien Berufe durch die Entscheidung des BVerfG nicht gefordert**

Die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe auf alle Freien Berufe geht weit über die Vorgaben des BVerfG in der Entscheidung vom 12. Januar 2016 zur Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern hinaus. Das BVerfG hat diese entscheidend damit begründet, dass Ärzte und Apotheker ebenfalls einer berufsrechtlichen und auch nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen und über ein eigenes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen bzw. sich wie Rechtsanwälte auf das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO berufen können. Zudem weist das BVerfG darauf hin, dass Ärzte und Apotheker ebenso wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unter das relative Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot des § 160a Abs. 2 StPO fallen. Darüber hinaus stellt das BVerfG darauf ab, dass nach den einschlägigen Berufsordnungen auch Ärzte und Apotheker zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet sind.

Für das BVerfG war somit maßgeblich, dass bei Ärzten und Apothekern hinsichtlich des Berufsgeheimnisschutzes ein mit den Rechtsanwälten vergleichbares Schutzniveau besteht und bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Ärzten/Apothekern kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die anwaltliche Unabhängigkeit gegeben ist. Ausschlaggebend war folglich, dass es sich hinsichtlich der berufsrechtlichen Bindung um einen mit dem Anwaltsberuf vergleichbaren Beruf handelt.

Diese Vergleichbarkeit hinsichtlich des Schutzniveaus ist bei den Freien Berufen in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. So verfügen nicht alle Freien Berufe über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO und unterliegen damit korrespondierend auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Auch ist die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht bei allen Freien Berufen nach § 203 StGB unter Strafe gestellt. Angesichts der fehlenden strafrechtlichen Absicherung der Verschwiegenheitspflicht für alle Freien Berufe ist schon deshalb keine hinreichende Vergleichbarkeit des Schutzniveaus gegeben.

► **Begrenzung auf verkammerte Freie Berufe**

Die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe sollte sich auf verkammerte Freie Berufe beschränken. Nur verkammerte Berufe haben ein spezifisches Disziplinarrecht und eine eigene, auf den Beruf zugeschnittene Aufsicht, welche bei groben Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einem Entzug der Berufserlaubnis reagieren kann. Die berufliche Existenz des einzelnen Berufsträgers hängt somit direkt von der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben ab, sodass sich die Angehörigen verkammerter Berufe besonders berufsrechtstreu verhalten. Eine berufsübergreifende Sozietät mit nichtverkammerten Berufsträgern hätte jedenfalls zur Folge, dass die Kammer allenfalls die Berufsausübungsgesellschaft auflösen, aber den berufsfremden Sozien selbst ihre Berufsausübungsbefugnis nicht entziehen könnte.

Die zentralen Berufspflichten des steuerberatenden Berufs, wozu insbesondere die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit zählen, müssen dadurch geschützt werden, dass alle Gesellschafter einer spezifischen Berufsaufsicht und einem Disziplinarrecht unterliegen (vgl. hierzu das Urteil des BGH vom 29. Januar 2018 – AnwZ [Brfg] 32/17, der insbesondere unter

Hinweis auf die fehlende Verkammerung das bestehende Verbot der Bildung einer Sozietät bzw. Bürogemeinschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Berufsbetreuer bzw. Mediator für verfassungsgemäß erklärt hat). Der Gesetzentwurf sieht dagegen lediglich vor, dass die (anerkannte) Berufsausübungsgesellschaft selbst und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Kammermitglied werden und als solche der Berufsaufsicht der Kammer unterliegen sollen. Für die Gesellschafter soll dies dagegen nicht gelten. Dies hätte zur Folge, dass bei Angehörigen Freier Berufe, die keiner Berufskammer angehören, eine unmittelbare Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten durch eine zuständige Kammer nicht erfolgen würde. Denn die Aufsicht der Kammer kann sich immer nur auf die eigenen Mitglieder erstrecken. Eine „mittelbare“ Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft und deren Geschäfts-führungsorgane ist gegenüber einer direkten Aufsicht aber nicht gleich effektiv, da sie nicht an der Berufszulassung des einzelnen Gesellschafters selbst ansetzen kann.

Der Einwand, dass die Berufskammer des anderen Berufs (z. B. die Architektenkammer) die Einhaltung des Berufsrechts der Steuerberater oder der Rechtsanwälte mangels eigener Kompetenz nicht kontrollieren könne, überzeugt indes nicht. Denn eine solche Ausweitung der Aufsicht auf ein kammerfremdes Berufsrecht ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn im Beispielsfall die Architektenkammer die Einhaltung des Berufsrechts der Architekten überwacht und die Steuerberaterkammer die Beachtung der Berufspflichten der Steuerberater kontrolliert. Bei einer solchen „gemeinschaftlichen“ Aufsicht ist aber umgekehrt auch sichergestellt, dass nicht nur hinsichtlich einzelner Berufe eine Überwachung im Wege der Berufsaufsicht erfolgt, sondern dies für alle Gesellschafter gilt.

Hinzu kommt, dass die Verkammerung ein eindeutiges Kriterium ist, das den Kreis der möglichen Soziern klar fasst. Eine generalklauselartige Öffnung für alle Freien Berufe fordert uneinheitliche, lokale Einzelfallentscheidungen heraus und ist darüber hinaus nur schwer abzugrenzen. Dies gilt erst recht, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – wiederum eine Ausnahme gelten soll, wenn die Verbindung im Einzelfall mit dem Beruf des Steuerberaters, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist. Diese Unsicherheiten lassen sich von vornherein vermeiden, wenn man hinsichtlich des Kreises der zulässigen Gesellschafter auf die verkammerten Freien Berufe abstellt, da bei diesen hinsichtlich der zentralen Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht, von einer hinreichenden Vergleichbarkeit des Schutzniveaus ausgegangen werden kann. In diesem Fall bedarf es daher einer auslegungsbedürftigen und damit streitanfälligen Regelung einer Rückausnahme nicht.

► **Nur Angehörige Freier Berufe mit originärem Zeugnisverweigerungsrecht**

Die gemeinsame Berufsausübung darf nur für solche verkammerten Freien Berufe geöffnet werden, die ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO in Anspruch nehmen dürfen. Diese Voraussetzung (vgl. etwa § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO) ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht unabdingbar, die alle Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte und Notare als Berufsgeheimnisträger trifft. Zwar könnte einem nicht mit einem derart originären Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Mitgesellschafter ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO zustehen. Dies ist jedoch bisher strittig (vgl. etwa BGH, NJW 2018, 1095, Rn. 29 f.; Bader, in: Karlsruher Kommentar StPO, 8. Aufl. 2019, § 53a

Seite 11

StPO, Rn. 4.). Auch das BVerfG hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Januar 2016 (BVerfG, NJW 2016, 700, 705, Rn. 75) zu dieser Frage nur vage geäußert.

Aber selbst wenn einem Sozius – wie der Regierungsentwurf dies jetzt offenbar klarstellend regeln will – ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte, schließt dies nicht aus, dass durch Befragung dieses Sozius zu nicht dem abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrecht unterliegenden Themenfeldern dennoch Informationen erlangt werden, die der Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträger-Sozius unterliegen. Die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit muss daher nach unserer Ansicht zumindest mit einer Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozien einhergehen.

► **Gefahr eines Dammbrochs bei zu weiter Ausweitung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**

Eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit auf jegliche Freie Berufe würde eine mögliche Einflussnahme externer Kapitalgeber begünstigen und könnte auch verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich sei. Insoweit kann eine derartige Ausweitung zu einem Dammbbruch führen, der die unabhängige Rechts- und Steuerberatung nachhaltig gefährden könnte.

- Begünstigung externer Kapitalgeber

Zu Recht hält der Gesetzentwurf am Verbot externer Kapitalbeteiligungen fest. Gerade vor diesem Hintergrund ist jedoch die geplante Ausweitung der Sozietätsfähigkeit kritisch zu sehen, begünstigt doch die Zulassung von nichtverkammerten Berufen in den Sozietäten die Einflussnahme durch externe Kapitalgeber auf Ebene der Gesellschafter: Angehörige verkammert Freier Berufe haben ohne Ausnahme eine jahrelange Universitäts- und/oder Praxisausbildung absolviert und bestreiten in der Regel ihren Lebensunterhalt durch Ausübung des insoweit erlernten Berufs. Die Öffnung für Angehörige anderer Berufe – zu denken wäre hier etwa an Journalisten oder Künstler ohne spezifische Berufsausbildung – birgt die Gefahr, dass eine derartige (ggf. nur geringfügige) Tätigkeit vermehrt dazu genutzt wird, Gesellschafter primär aufgrund des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht aufgrund der fachlichen Mitarbeit in der Sozietät einzubinden. Dies birgt wiederum das Risiko einer einseitigen Ausrichtung auf kommerzielle Interessen in sich, insbesondere wenn derartige „pseudo-externe Kapitalgeber“ eine Stimmrechtsmehrheit besitzen.

- Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken

Die Öffnung der Sozietätsfähigkeit hin zu allen freiberuflichen Tätigkeiten ist außerdem aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen bedenklich. Die Abgrenzung der Freien Berufe ist nämlich – ganz im Gegenteil zum Kriterium der Verkammerung – nicht trennscharf, selbst wenn eine gewisse Ausformung durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Die Beschränkung auf Freie Berufe beeinträchtigt gerade durch diese Unschärfe sonstige Berufe in ihrer Berufsfreiheit, aber ggf. auch in ihren unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Ein derart unklares Kriterium birgt die Gefahr in sich, dass es aufgrund verfassungs- und unionsrechtskonformer Auslegung auf Dauer zu einer immer größeren Ausdehnung des Vereinbarkeitsbegriffs kommt. Hinzu gesellt sich das Risiko, dass die Rechtsprechung die Einschränkung auf die Vereinbarkeit mit dem Beruf aufgrund ihrer Unbestimmtheit als nicht rechtfertigungsfähig ansehen könnte. Dies

führte zu einer vollständigen Kommerzialisierung der steuer- und rechtsberatenden Berufe und ermöglichte die Zusammenarbeit mit multinationalen Internetkonzernen, Banken oder Versicherungsunternehmen. Eine derartige Dammbuchgefahr ist bei dem eindeutigen Kriterium der Verkammerung nicht zu befürchten.

Zusammenfassend schlägt die BStBK daher vor, sich bezüglich des Kreises der sozietätsfähigen Berufe an der Regelung des § 44b Abs. 1 WPO zu orientieren, die die Bildung einer Sozietät mit allen Personen zulässt, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines Freien Berufs unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben. Damit würde zum einen die Vorgabe des BVerfG umgesetzt, da die Bildung einer Sozietät bzw. Partnerschaft auch mit Ärzten und Apothekern zulässig wäre. Zum anderen bliebe der Kreis der sozietätsfähigen Berufe entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze auf solche Berufe beschränkt, bei denen hinsichtlich der berufsrechtlichen Bindung und Kontrolle ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO hat zudem den Vorteil, dass diese Vorschrift die Berufe, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Einzelnen aufzählt, sodass die sozietätsfähigen Berufe im Gesetz selbst hinreichend konkret bestimmt sind.

Sollte gleichwohl die vorgesehene Regelung des §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E beibehalten werden, möchten wir auf das Folgende hinweisen: Die in § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E regelhaft aufgeführten Umstände und Tatsachen, bei denen eine Verbindung ausgeschlossen werden kann (keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilungen, nicht nur vorübergehende gesundheitliche Unfähigkeit zur Berufsausübung, Verhalten in der Vergangenheit, die die Besorgnis begründet, die die Person bei dem Berufspflichten nicht genügen) laufen nach unserer Auffassung leer, wenn nicht durch Anpassungen der Mitteilungspflichten in Zivil- und Strafsachen entsprechende Informationspflichten zugunsten der Steuerberaterkammern statuiert werden. Diese Mitteilungspflichten sollten daher – soweit an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden sollte – flankierend geschaffen bzw. die jeweiligen Verordnungen entsprechend angepasst werden.

5. Zu Nr. 11 – Anerkennung (§ 53 StBerG-E)

Der Gesetzentwurf sieht in § 53 Abs. 2 Nr. 2 StBerG-E vor, dass die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft zu erteilen ist, wenn die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet. Die BStBK versteht die Regelung so, dass die Steuerberaterkammern in jedem Fall das Nicht-Vorliegen des Vermögensverfalls positiv feststellen müssen. § 40 Abs. 2 Nr. 1 StBerG regelt dagegen für die Bestellung als Steuerberater, dass diese nur zu versagen ist, wenn der Antragsteller sich ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Beurteilung, ob sich eine Gesellschaft in Vermögensverfall befindet, kann einen erheblichen Prüfungsaufwand erfordern. Allein die Tatsache, dass über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, reicht für diese Feststellung nicht aus. Die BStBK spricht sich daher dafür, das Vorliegen eines Vermögensverfalls entsprechend § 40 Abs. 2 Nr. 1 StBerG als Versagungsgrund für die Anerkennung auszugestalten.

6. Zu Nr. 11 – Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht (§ 54 StBerG-E)

a) § 54 Abs. 1 StBerG-E

§ 54 Abs. 1 StBerG-E regelt die Angaben, die im Antrag auf Anerkennung enthalten sein müssen. Nach Ansicht der BStBK sollte diese Vorschrift um eine Regelung ergänzt werden, nach der die Steuerberaterkammern nur die im Antrag gemachten Angaben nachrichtlich übernehmen, d.h. sie keine Pflicht zur eigenen Prüfung der gemachten Angaben trifft. Zumindest eine Klarstellung, dass die Kammern im Anerkennungsverfahren auf die vorgelegten Dokumente und Eintragungen in den öffentlichen Registern vertrauen dürfen, erscheint erforderlich.

b) § 54 Abs. 4 StBerG-E

Nach 40 Abs. 3 Satz 1 DVStB hat bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen die zuständige Steuerberaterkammer die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Nach § 54 Abs. 4 StBerG-E soll die Anerkennung dagegen erst mit Aushändigung der Anerkennungsurkunde wirksam werden, d. h. die Aushändigung soll konstitutiver Akt für die Wirksamkeit der Anerkennung sein. Nach unserer Auffassung sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden, um das Anerkennungsdatum, das sich aus der Anerkennungsurkunde ergibt, als klaren Ansatzpunkt zu erhalten. Zum einen würde die Änderung zu einem Mehraufwand bei den Steuerberaterkammern führen, die dann in diesen Fällen mit Postzustellungsurkunden arbeiten müssten. Zum anderen würden sich daraus bei den im Rahmen des Anerkennungsverfahrens üblichen schriftlichen Verfahren Unsicherheiten hinsichtlich des dann maßgeblichen Zugangs der Urkunde bei der Berufsausübungsgesellschaft ergeben.

c) § 54 Abs. 6 StBerG-E

Für den Fall, dass die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen wird, sah der Referentenentwurf in § 54 Abs. 6 Satz 3 StBerG-E noch vor, dass zwingend eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen ist. Die BStBK begrüßt, dass diese Anforderung im Regierungsentwurf gestrichen wurde. Aus Gründen der Verwaltungseinfachung halten wir es auch diesbezüglich für ausreichend, wenn ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks der Eintragung nachgereicht wird, soweit die Steuerberaterkammer die Möglichkeit hat, in Zweifelsfällen Ausfertigungen, öffentlich beglaubigte Abschriften oder amtliche Ausdrücke anzufordern.

7. Zu Nr. 11 – Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55a StBerG-E)

a) § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E

Die BStBK regt an zu prüfen, ob in § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E richtigerweise vor dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ das Wort „anerkannte“ vorangestellt werden müsste, da sonst ein Widerspruch zu § 55a Abs. 1 Satz 1 StBerG-E entsteht, der für die Beteiligung die jeweilige Anerkennung bzw. Zulassung verlangt.

b) § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG-E

Nach § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG-E muss die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Dies führt gerade bei großen Gesellschaften zu praktischen Problemen, da bei jeder Übertragung alle Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung zusammenkommen müssen. Insoweit regen wir an, eine Flexibilisierung dadurch vorzunehmen, dass es auch ausreicht, dass über die Zustimmung in einem Gesellschafter- bzw. Partnerausschuss entschieden wird.

Es sollte nach Ansicht der BStBK geregelt werden, dass anstelle eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auch ein Beschluss eines Gesellschafter- bzw. Partnerausschusses ausreicht.

8. Zu Nr. 11 – Berufliche Niederlassung (§ 55e StBerG-E)

Nach § 55e Abs. 1 StBerG-E muss die Berufsausübungsgesellschaft an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist. Diese Regelung weicht insoweit von dem bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG ab, als es nach dieser Regelung auch ausreicht, wenn sich die berufliche Niederlassung des Berufsangehörigen im Nahbereich der Gesellschaft befindet. Übt der geschäftsführende Steuerberater seinen Beruf ausschließlich im Anstellungsverhältnis aus, ist die vorgesehene Regelung zwar unproblematisch, da sich seine berufliche Niederlassung ohnehin am Sitz der Gesellschaft befindet. Ist der Steuerberater daneben noch in eigener Praxis tätig oder liegen mehrere Anstellungsverhältnisse vor, fallen hingegen die berufliche Niederlassung und der Sitz der Gesellschaft auseinander (bei mehreren Anstellungsverhältnissen, wenn die zuerst begründete Arbeitsstätte an einem anderen Ort liegt).

Um hier für die nötige Flexibilität zu sorgen und zu ermöglichen, dass die bisherige Praxis in den Gesellschaften fortgeführt werden kann und die beruflichen Niederlassungen nicht an den Sitz der Gesellschaft verlegt werden müssen, sollte nach Ansicht der BStBK die bisherige Nahbereichsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG beibehalten werden.

Wir schlagen dementsprechend vor, § 55e Abs. 1 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der **oder in deren Nahbereich** verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.“

Zudem verwendet die vorgesehene Neuregelung den Terminus „geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“. Die bisherige Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG sieht bezüglich der GmbH das Wort „Geschäftsführer“ vor. Geschäftsführer im Sinne der Vorschrift ist der Geschäftsführer gemäß §§ 6, 35 GmbH als organschaftlicher Vertreter der GmbH. Wir gehen davon aus, dass mit der neuen Gesetzesformulierung insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden ist. Hierfür spricht unseres Erachtens auch, dass § 55b Abs. 1 StBerG-E auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans abstellt. Hieraus folgt nach unserem Verständnis, dass es sich auch bei § 55f Abs. 1 StBerG im Fall einer GmbH um einen Geschäftsführer im Sinne des § 6, 35 GmbH handeln muss. Um Rechtsunklarheiten zu

Seite 15

vermeiden, bitten wir jedoch darum, zumindest in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

9. Zu Nr. 11 – Berufshaftpflichtversicherung (§ 55f StBerG-E)

Nach § 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG-E kann die Jahreshöchstleistung auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 55f StBerG-E wird jedoch - anders als in der Begründung zur Parallelregelung des § 59o Abs. 4 BRAO-E - hinsichtlich der Berechnung der Jahreshöchstleistung nur auf die Zahl der Gesellschafter abgestellt. Die BStBK bittet, die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen. Auch sollte klargestellt werden, wie bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung im Fall einer Beteiligungs-GbR im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E zu verfahren ist.

10. Zu Nr. 13 – Allgemeine Berufspflichten (§ 57 Abs. 1 StBerG-E)

Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E soll die Verschwiegenheitspflicht nicht für Tatsachen gelten, „die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“. Der im Entwurf verwendete Begriff „offenkundig“ ist aus § 291 ZPO bekannt. Offenkundige Tatsachen sind demnach entweder solche, die einem unbeschränkten Personenkreis aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind oder sein können (allgemeinkundig), oder die das Gericht in amtlicher Funktion erfahren hat (gerichtskundig). Der Anwendungsbereich der ersten Alternative ist marginal, denn von den allgemeinen Daten eines Berufsangehörigen (Geburtsdatum, Büroadresse, Zeitpunkt der Berufszulassung, Bankverbindung usw.) ist nur die Büroadresse aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlich. Die zweite Alternative (gerichtskundig) passt ebenfalls nicht, denn der Informationsadressat wird praktisch niemals von der „Angelegenheit“ des Berufsangehörigen in einer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt haben können.

Auch die zweite im Entwurf vorgesehene Ausnahme (geringe Bedeutung der Angelegenheit) ist problematisch. Der Ausnahmetatbestand „Tatsachen, die (...) ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Präzisierung nur schwer zugänglich ist. So wird etwa ein Steuerberater das Jahr seiner Zulassung oder die Tatsache, dass er die Steuerberaterkammer um Vermittlung in einer Ausbildungssache gebeten hat, mit lockerer Grundhaltung als unbedeutend und daher nicht geheimhaltungsbedürftig bewerten, während ein in Sachen Datenschutz sensiblerer Steuerberater mit ebenso guten Gründen zum gegenteiligen Ergebnis kommt.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe führt die vorgesehene Ergänzung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gehört aber zu den zentralen Berufspflichten des Steuerberaters und ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten essentiell. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, sollte nach Ansicht der BStBK von der geplanten Ergänzung des § 57 Abs. 1 StBerG zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht Abstand genommen werden.

11. Zu Nr. 25 – Berufsregister (§ 76a bis 76e StBerG-E)

a) § 76a StBerG-E

aa) Eintragung des Vornamens

In § 76a Abs. 1 StBerG-E ist vorgesehen, dass die Vornamen in das Berufsregister einzutragen sind. Nach dem bisherigen § 46 Nr. 1 DVStB ist dagegen nur der Vorname im Berufsregister zu erfassen. Die vorgesehene Änderung ist insoweit kritisch zu sehen, als dies zu einem vollständigen Neuabgleich sämtlicher eingetragener Berufsträger führen würde. In der Praxis wird üblicherweise nur der Rufname erfasst. Zudem wird im Gesetzesentwurf uneinheitlich zum Teil nur der Plural („Vornamen“) und zum Teil - wie z. B. in § 86b Abs. 2 Nr. 2f StBerG-E – der Singular und Plural („der oder die Vornamen“) verwandt. Wenn die Nennung eines Vornamens nicht für ausreichend erachtet werden sollte, sollte zumindest eine Harmonisierung im Sinne einer einheitlichen Regelung bezüglich des Berufsregisters und des Steuerberaterverzeichnisses erfolgen. Die BStBK würde in diesem Fall die Formulierung „der Vorname oder die Vornamen“ favorisieren.

bb) Eintragung der Anschrift der bestellenden Behörde

Nach § 76a Abs. 1 Nr. 1b bzw. 2b StBerG-E soll auch die Anschrift der Behörde und der Steuerberaterkammer in das Berufsregister eingetragen werden, die die Bestellung vorgenommen hat. § 46 Nr. 1b DVStB sieht dies dagegen nicht vor. Danach reicht die Angabe der Behörde bzw. der Steuerberaterkammer. Die BStBK spricht sich dafür aus, diese Ergänzung zu streichen, da sie unnötigen Bürokratieaufwand auf Seiten der Steuerberaterkammern verursachen würde. Denn den Kammern würden damit überflüssige Recherchearbeiten auferlegt, da die historischen Adressen von Ministerien, Oberfinanzdirektionen etc. bislang nicht erfasst wurden, zumal diese Adressen ohne Aussagekraft sind. Die Nennung des Namens der bestellenden Behörde – wie dies bisher in § 46 DVStB geregelt ist – erscheint aus Sicht der BStBK völlig ausreichend.

cc) Eintragung der Internetadresse

Nach 76a Abs. 1 StBerG-E sollen im Berufsregister sämtliche geschäftliche Internetadressen (Plural) erfasst werden. Aus Sicht der BStBK erschließt sich nicht, welcher Mehrwert sich daraus ergeben soll, eine Vielzahl von Internetadressen erfassen zu müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Berufsträger nicht selten vorsorglich eine Vielzahl von Domains gesichert haben. Hinzu kommt, dass § 86b Abs. 2 StBerG hinsichtlich der Eintragung im Steuerberaterverzeichnis nur den Singular („Internetadresse“) verwendet. Nach Ansicht der BStBK sollte daher auch beim Berufsregister nur die Eintragung einer Internetadresse (soweit vorhanden) geregelt werden.

dd) Eintragung des Datums der Registrierung bei nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften

Nach § 76a Abs. 2 StBerG-E soll bei nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften in das Berufsregister anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der

Seite 17

Registrierung im Berufsregister einzutragen sein. Aus Sicht der BStBK ist diese Regelung jedenfalls für Partnerschaftsgesellschaften kritisch zu sehen. Es erscheint widersprüchlich, dass die Gesellschaft den Partnerschaftsregisterauszug mit dem Eintragungsdatum zur Erfassung übersendet, die Steuerberaterkammer dann aber den Tag der Registrierung im Berufsregister erfassen soll. Es wird daher angeregt, jedenfalls bei der Partnerschaftsgesellschaft auf den Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister abzustellen. Die BStBK schlägt daher vor, § 76a Abs. 2 StBerG um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Abweichend von Satz 1 ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen.“

bb) § 76e StBerG-E

In § 76e Abs. 1 Satz 1 StBerG hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Vor den Worten „einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3“ muss es anstatt „Gesellschaft“ richtigerweise „Gesellschafter“ heißen.

12. Zu Nr. 26 – Wahl des Vorstands (§ 77 StBerG-E)

§ 77 Abs. 3 Nr. 6 StBerG-E bestimmt, dass nicht zum Mitglied des Vorstands einer Steuerberaterkammer gewählt werden kann, bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 92 StBerG von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

Diese Regelung sieht die BStBK kritisch. Denn es ist unklar, wie die Steuerberaterkammern Informationen darüber erlangen können, dass ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre. Regelmäßig gibt es hierzu auch keine Prognose der Berufsgerichte in berufsgerichtlichen Verfahren. Die Vorschrift sollte daher gestrichen werden, um Probleme in der praktischen Anwendung zu vermeiden.

13. Zu Nr. 37 – Berufsgerichtliche Maßnahmen (§ 90 StBerG-E)

In § 90 Abs. 2 StBerG-E müsste das Wort „oder“ vor dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ gestrichen werden. Es dürfte sich hier um einen Schreibfehler handeln.

14. Zu Nr. 72 – Anwendungsvorschrift (§ 157d StBerG-E)

Die BStBK regt an, die Regelung, dass die Anerkennung als erteilt gilt, auch auf Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften, die nach neuem Recht anerkennungspflichtig werden und die neuen Anerkennungsvoraussetzungen bereits jetzt erfüllen, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Damit könnte vermieden werden, dass bestehende Gesellschaften, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ein förmliches Anerkennungsverfahren mit entsprechenden Kosten und hohem Verwaltungsaufwand durchlaufen müssen.

Seite 18

Zudem ist unklar, ob die Übergangsvorschrift des § 157d Abs. 1 StBerG-E dazu führt, dass eine bestehende Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ weitergeführt werden darf oder ggf. eine Änderung des Namens in „Berufsausübungsgesellschaft“ erforderlich wird, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ nach neuem Recht nicht mehr gegeben wären. Die BSStBK bittet darum, zumindest in der Begründung hierzu eine erläuternde Klarstellung vorzunehmen.

15. Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschaftern von Berufsausübungsgesellschaften

Die BSStBK regt darüber hinaus eine Ergänzung des Steuerberatungsgesetzes an, um die Sozialversicherungsfreiheit für Gesellschafter von steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann auch ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sozialversicherungspflichtig sein (vgl. BSG-Urteil vom 14.03.2018 - B 12 KR 13/17 R). Insbesondere die Entscheidung des BSG zu einer Steuerberatungsgesellschaft vom 07.07.2020 (B 12 R 17/18) zeigt, dass das BSG die Besonderheiten der Freien Berufe im Rahmen der Sozialversicherungspflicht nicht anerkennt, sondern sie wie alle anderen Gesellschafter von Kapitalgesellschaften behandelt. In der BSG-Entscheidung wird u.a. das Folgende ausgeführt:

„Allein aus der Zuordnung zum "Freien Beruf" lässt sich jedoch keine normative Wirkung in dem Sinn ableiten, dass die Angehörigen eines solchen Berufs grundsätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen und in erhöhtem Maße vor gesetzgeberischen Eingriffen - hier durch Begründung der Versicherungspflicht - geschützt wären. (...) Das Berufsrecht der Steuerberater geht zwar grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit aus, lässt aber auch den Status als Arbeitnehmer zu.“

Die Gleichbehandlung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit allen anderen Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften ist jedoch nicht sachgerecht, weil für diese Personengruppe keine Schutzbedürftigkeit innerhalb der Sozialversicherung besteht. Ferner ist speziell für die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu verweisen.

Die BSStBK schlägt daher vor, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung des § 49 StBerG-E um den folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen:

„Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft sind als Gesellschafter für die Tätigkeit in der Berufsausübungsgesellschaft nicht sozialversicherungspflichtig. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Gesellschafterbestellung, auch wenn dieser in der Vergangenheit liegt.“

Durch Satz 2 des Regelungsvorschlags wird gewährleistet, dass diese Regelung auch für die Vergangenheit Anwendung findet, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

II. Einrichtung und Betrieb der Steuerberaterplattform und der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer durch die BSStBK

Der Einsatz digitaler Prozesse in den Steuerberaterkanzleien und die elektronische Kommunikation mit den Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten und anderen Institutionen schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran. Der Steuerberater bewegt sich im Rahmen der Berufsausübung zunehmend in einem digitalen Umfeld und nimmt Online-Dienstleistungen in Anspruch, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen seines Mandanten in Ausübung seines Mandats. Dies erfordert die Schaffung einer digitalen bestätigten Steuerberater-Identität, die es dem Steuerberater ermöglicht, sich bei Online-Diensten zu authentisieren und hierbei seine Berufsträgereigenschaft tagesaktuell zu belegen. Die BSStBK plant daher die Einrichtung einer Steuerberaterplattform, über die insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft des Berufsträgers durchgeführt werden kann.

Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein (nach dem Vorbild des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs). Das Postfach als Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation im EGVP/OSCI-Verbund ist ein solcher digitaler Dienst, den der Steuerberater zukünftig nutzen und der aufgrund der Nutzungspflicht gemäß §§ 52a, 52d FGO eine zentrale Bedeutung haben wird. Nachrichten, die der Steuerberater über sein Postfach versendet, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl seine Personenidentität als auch seine Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im (finanz-)gerichtlichen Verfahren. Daher muss auch für die Authentisierung im Postfach eine bestätigte Berufsträger-Identität verwendet werden.

Die Einrichtung einer Steuerberaterplattform mit einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach unterstützt dabei die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) der Steuerberaterkammern. Die Verwaltungsverfahren der Kammergeschäftsstellen, die die kammerangehörigen Steuerberater betrifft, sollen das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kammerintern als Kommunikationsmittel nutzen können, um beispielsweise Ausnahmegenehmigungen und andere Verwaltungsakte übermitteln zu können, die elektronisch beantragt bzw. seitens der Steuerberaterkammern erlassen werden. Aber auch Dritte, die (noch) keine Kammermitglieder sind, die beispielsweise elektronisch eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung beantragen wollen, stellen eine weitere Nutzergruppe dar. Beispielsweise kann die erforderliche Arbeitgeberbescheinigung zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung automatisch über das Steuerberaterpostfach bei der Antragstellung beim entsprechenden Berufsträger angefordert werden. Insgesamt sind verschiedene Automatisierungen bei der Umsetzung des OZG in den Steuerberaterkammern denkbar, die analoge Zwischenschritte entbehrlich machen und die Stärken der Digitalisierung nutzen.

Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs durch die BSStBK bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Steuerberatungsgesetz. Aufgrund der angestrebten Inbetriebnahme spätestens am 1. Januar 2023 und der hierfür erforderlichen Entwicklungs- und Vorlaufzeiten ist eine Regelung noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens dringend erforderlich. Wir bitten daher nachdrücklich darum, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Wege des Umdruckver-



Seite 20

fahrens um eine entsprechende Regelung zu ergänzen, damit das Projekt wie geplant bis Anfang 2023 realisiert werden kann.